

**Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**A. Gesetzestext**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

**Artikel 1**

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Überprüfung der Mitglieder der Bürgerschaft nach Stasi-Unterlagengesetz

(1) Abgeordnete können beim Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung des betroffenen Abgeordneten statt, wenn der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tätigkeit festgestellt hat.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden alle Abgeordneten auf eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 überprüft, wenn die Bürgerschaft dies beschlossen hat.

(3) Die Überprüfung in den Fällen der Absätze 1 und 2 obliegt dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss. Er berichtet der Bürgerschaft über seine Feststellung. Vor der Feststellung, dass eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 als erwiesen anzusehen ist, eröffnet der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss dem betroffenen Abgeordneten die Tatsachen und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 legt die Bürgerschaft in Richtlinien fest.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden auch auf ein bereits vor dem Datum des Tages nach der Verkündung mit Einwilligung der Abgeordneten eingeleitetes Überprüfungsverfahren Anwendung.“

2. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Komma und danach das Wort „Außer-Kraft-Treten“ angefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 46 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

### **B. Begründung:**

Zu Ziffer 1

Die Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst berührt den verfassungsrechtlichen Status der Abgeordneten und bedarf daher – wenn sie ohne Einwilligung der betroffenen Abgeordneten durchgeführt wird – einer gesetzlichen Grundlage. Mit § 46 a wird eine gesetzliche Regelung für die zukünftige Überprüfung von Abgeordneten geschaffen. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des bereits mit Einwilligung aller Abgeordneten eingeleiteten Überprüfungsverfahrens in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Weise behandelt werden. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlässt die Bremische Bürgerschaft Richtlinien.

Die Gesetzeslage ist damit weitgehend an die des Bundes angepasst.

Zu Ziffer 2

Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Verwendung für die in § 20 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Zwecke nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig. Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist im Dezember 1991 in Kraft getreten, so dass eine Befristung der Vorschrift im Bremischen Abgeordnetengesetz bis zum 31. Dezember 2006 geboten ist.

Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen